

Positionspapier

Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

I. Forderungen

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband *sgv* über 230 Verbände und gegen 500 000 *KMU*, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer *KMU* setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Vor diesem Hintergrund und damit die Überbrückungsleistung (ÜL) nicht zur «Entlassungsrente» wird, fordert der Schweizerische Gewerbeverband *sgv* folgende Korrekturen in der Gesetzesvorlage des Bundesrates:

- Der am 12. Dezember 2019 vom Ständerat gefasste Beschluss, die Überbrückungsleistung ab Alter 60 nur bis zur Frühpensionierung auszurichten, bis der Vorbezug einer Altersrente möglich ist, unterstützt der *sgv*.
- Die Vorbezugsvariante soll Branchen, wie z. B. das Bauhauptgewerbe, die für Mitarbeitende ab 60 eine sozialpartnerschaftliche Branchenlösung haben, ausklammern. Zweckdienlich könnte z. B. eine Rückerstattung der doppelt geleisteten Beiträge sein.
- ÜL-beziehende Personen sind zu verpflichten, sich auch weiterhin aktiv um eine Arbeitsstelle zu bemühen. Sie müssen beim RAV weiterhin angemeldet bleiben.
- Es ist zu verhindern, dass finanzielle Vermögenswerte in die berufliche Vorsorge oder in selbstbewohntes Wohneigentum transferiert werden, um so die Vermögensschwelle von CHF 100 000 bzw. CHF 200 000 für Ehepaare zu unterschreiten. Rückzahlungen von Vorbezügen der beruflichen Vorsorge für selbstbewohntes Wohneigentum bzw. die Amortisation von Hypotheken müssen innerhalb einer Frist von zehn Jahren vor der Aussteuerung als Vermögen angerechnet werden.
- Im Übrigen hält der *sgv* an den Parametern der Vorlage des Bundesrates fest: mindestens 20 Jahre Versicherung in der AHV, in denen ein Erwerbseinkommen von minimal CHF 21'330.00 pro Jahr erzielt worden ist. Das Vermögen muss kleiner sein als CHF 100'000.00 (CHF 200'000.00 bei Ehepaaren).

II. Ausgangslage

In den vergangenen Jahren ist die Thematik der älteren Arbeitslosen immer stärker in den Fokus der Arbeitsmarktdiskussion gerückt. Allerdings war 2018 die Erwerbslosenquote der 55- bis 64-Jährigen deutlich tiefer (3,9 Prozent) als der Durchschnitt aller Altersklassen (4,7 Prozent), die Aussteuerungen eingerechnet. Dasselbe Bild zeigt sich bei den Sozialhilfequoten. 55 bis 64-Jährige müssen prozentual weniger oft aufs Arbeits- und Sozialamt. Kommt hinzu, dass seit Beginn der OECD-Datenreihe 1991 noch nie mehr ältere Personen in den Schweizer Arbeitsmarkt integriert waren als heute. So ist die Partizipationsrate der 55- bis 64-Jährigen von 64 auf 75 Prozent gestiegen. Damit liegt die Schweiz 11 Prozentpunkte über dem OECD-Durchschnitt und 14 über dem EU-Durchschnitt. Die Lage für die betroffene Altersgruppe auf dem Arbeitsmarkt ist also nicht schlecht. Während gemäss Bundesamt für Statistik das Durchschnittsalter der Mitarbeitenden bei den industriellen *KMU* um die 50 Jahre liegt, beträgt es bei den industriellen Grossunternehmen 47 Jahre. Ein ähnliches Verhältnis herrscht bei den Dienstleistungen. Verliert jemand im Alter von 55 und mehr Jahren die Stelle, hat er oder sie im Durchschnitt länger, bis er auf dem Arbeitsmarkt wieder Fuss fassen kann.

Um die Lage der älteren Arbeitnehmenden abzufedern, will der Bundesrat mit gezielten Massnahmen (z. B. kostenlose Standortbestimmung, Potenzialanalyse für über 40-jährige etc.) die Integration in den Arbeitsmarkt fördern. Zudem will er mit dem Bundesgesetz über Überbrückungsleistung (ÜL) die Situation von älteren, ausgesteuerten Arbeitslosen verbessern. Nach dem Erlöschen des Anspruchs auf Tagelöhner der Arbeitslosenversicherung soll eine ausgesteuerte Person eine ÜL beziehen können. Ziel ist, die Zeit zwischen Aussteuerung und Pensionierung überbrücken zu können. Dabei gelten für Bezugsberechtigte gewisse Voraussetzungen.

Die finanziellen Folgen dürften bis 2030 auf ca. CHF 230 Millionen jährlich zu stehen kommen. Unter Berücksichtigung der Anspruchsvoraussetzungen werden ab Mitte 2025 rund 4'400 ausgesteuerte Personen in die ÜL eingespielen werden. Die Kosten trägt der Bund.

III. Beurteilung

Drei **Trends** werden den Arbeitsmarkt in naher Zukunft beeinflussen:

1. Bis ca. 2030 werden mehr Arbeitskräfte den Arbeitsmarkt verlassen als neu dazukommen. Die Babyboomer werden pensioniert. Der Mangel an Fachkräften wird zunehmen. Die Arbeitgeber investieren im eigenen Interesse in die Ausbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Seit 1. Juli 2018 gilt die Stellenmeldepflicht. Die Arbeitgeber werden in ihrer Freiheit eingeschränkt, Personal zu rekrutieren. Sie berücksichtigen die Vorschläge der regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV. Im Zuge der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative wird die Ausschöpfung des Inländerpotenzials zu einem wichtigen Ziel der Schweizer Arbeitsmarktpolitik.
3. Die Bedeutung von älteren Arbeitskräften für die Schweizer Wirtschaft wird zunehmen.

Wie sich die Dynamik des Arbeitsmarktes entwickeln wird, ist quantitativ schwer einzuschätzen. Berücksichtigt man die erwähnten Trends, wird der Mangel an Fachkräften in den nächsten Jahren zunehmen. Mit der Absenkung der Arbeitslosenrate per 1. Januar 2020 von 8 % auf 5 % wird ein Volumen von jährlich rund 200'000 gemeldeten Vakanzen erzielt, die von den RAV bewirtschaftet werden. Dies eröffnet Arbeitssuchenden vor der Aussteuerung neue Perspektiven.

Die ÜL kann zu unerwünschten **Fehlanreizen** führen, in dem die soziale Abfederung für stellensuchende Personen im Alter von 58 Jahren gesichert wird. Die Motivation, eine neue Stelle zu suchen, könnte geschwächt werden. Notwendig sind Massnahmen, die dem **Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit** dienen. Ein erhöhter Kündigungsschutz, wie ihn die Gewerkschaften fordern, fällt auf die älteren Arbeitnehmenden zurück. Über den **Personalverleih** kann das Potenzial der über 50-Jährigen noch besser ausgeschöpft werden. Die Temporärbranche integriert in den Arbeitsmarkt.

IV. Beschluss des Ständerates vom 12. Dezember 2019

Der Ständerat beschloss in der Wintersession 2019 als Erstrat eine tiefere Überbrückungsrente als der Bundesrat. Ausgesteuerte Arbeitslose über 60 sollen künftig nur zum Vorbezug einer Frührente Überbrückungsleistungen erhalten. Der Ständerat legt zudem eine tiefere Obergrenze fest als der Bundesrat beantragt. Die Leistung für alleinstehende Personen soll pro Jahr statt CHF 58'350.00 höchstens CHF 38'900.00 steuerfrei betragen. Den Höchstbetrag für Ehepaare legte der Ständerat bei CHF 58'350.00 steuerfrei statt CHF 87'525.00 Franken fest.

V. Schlussfolgerungen

Der Vorschlag des Bundesrates beinhaltet einerseits Massnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt (wie die Standortbestimmung, die Potenzialanalyse und Laufbahnberatung für über 40-jährige uam.), andererseits die ÜL. Die Integrationsmassnahmen werden vom sgv unterstützt unter der Voraussetzung,

dass sie für die Arbeitgeberin bzw. für den Arbeitgeber kostenneutral sind. Es braucht mehr Anreize, dass Erwerbstätige länger im Arbeitsmarkt bleiben und Ältere schneller wieder eine Stelle finden. Eine Erhöhung und Flexibilisierung des Rentenalters oder eine Angleichung der nach Alter abgestuften Pensionskassenbeiträge wären hilfreiche Massnahmen.

Die ÜL darf nicht zu einer «Entlassungsrente» führen. In Anbetracht der potenziellen Fehlanreize unterstützt der sgv die vom Ständerat in der Wintersession 2019 beschlossene Möglichkeit, künftig nur bis zum Vorbezug einer Frührente Überbrückungsleistungen erhalten. Dabei soll die Leistung für alleinstehende Personen pro Jahr statt wie gemäss Bundesrat CHF 58'350.00 höchstens CHF 38'900.00 steuerfrei betragen. Der Höchstbetrag für Ehepaare liegt bei CHF 58'350.00 steuerfrei statt bei CHF 87'525.00 Franken (Bundesrat). Zudem fordert der sgv folgende Einschränkungen:

- Branchen, die für Mitarbeitende ab 60 eine sozialpartnerschaftliche Branchenlösung haben, sind auszuklammern. Zweckdienlich wäre z. B. eine Rückerstattung der doppelt geleisteten Beiträge. Ohne diese Einschränkung würde die Überbrückungsrente z. B. für die Baubranche zu einer Doppelbelastung führen. Im Bauhauptgewerbe besteht schon heute mit der Bau-Rente ab 60 eine allgemeinverbindlich erklärte Lösung, die auf die Situation der älteren Mitarbeitenden eingeht.
- In der Ausgestaltung der ÜL ist sicherzustellen, dass es nicht zu einem Sog aus der EU/EFTA kommt. Die ÜL kann nicht als Ergänzung der Arbeitslosenunterstützung konzipiert werden.
- ÜL-beziehende Personen sind zu verpflichten, sich auch weiterhin aktiv um eine Arbeitsstelle zu bemühen. Sie müssen beim RAV weiterhin angemeldet bleiben.
- Zudem muss verhindert werden, dass finanzielle Vermögenswerte in die berufliche Vorsorge oder in selbstbewohntes Wohneigentum transferiert werden, um so die Vermögensschwelle von CHF 100'000.00 bzw. CHF 200'000.00 für Ehepaare zu unterschreiten. Das Altersguthaben der beruflichen Vorsorge und selbstbewohntes Wohneigentum werden nicht zum massgebenden Vermögen gezählt. Einkäufe in die berufliche Vorsorge, die zusätzlich zur freiwilligen Weiterversicherung getätigt werden, sowie Rückzahlungen von Vorbezügen der beruflichen Vorsorge für selbstbewohntes Wohneigentum bzw. die Amortisation von Hypotheken müssen innerhalb einer bestimmten Frist vor der Aussteuerung als Vermögen angerechnet werden. Der Vorschlag des Bundesrates sieht 3 Jahre vor. Aus Sicht des sgv ist eine Frist von zehn Jahren angebracht.

Stand: 25. Januar 2020

Dossierverantwortlicher

Dieter Kläy, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 45, E-Mail d.klaey@sgv-usam.ch